



Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation

Das Gesuch (inkl. DB) einreichen an: BSM, Abteilung Bevölkerungsschutz, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22

Antragsteller/in	Antragsteller/in	
	Name und Adresse	Telefon
	<p>Hiermit stellen wir den Antrag auf Entlassung des/der untenstehenden Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) aus der Schutzdienstpflicht nach Artikel 37 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹ in Verbindung mit Artikel 20 der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)².</p>	
Datum	Unterschrift Organisation	
Antragsteller/in	Angaben über den/die AdZS	
	Name/Vorname	Versichertennummer:
	Adresse, PLZ Ort	Beruf
	Der/die vorgenannte AdZS ist mit der Entlassung zugunsten der beantragten Partnerorganisation einverstanden.	
Datum	Unterschrift	
Antragsteller/in	Bericht Zivilschutzorganisation (ZSO)	
	<input type="checkbox"/> Die ZSO ist mit der Entlassung einverstanden. <input type="checkbox"/> Die ZSO lehnt die Entlassung aus folgenden Gründen ab:	
	Begründung	
	Datum	Unterschrift ZSO
	Datum	Unterschrift Antragssteller/in
<p>Nach Artikel 22 ZSV muss der/die Antragssteller/in dem Zivilschutz den Wegfall des Entlassungsgrundes des/der AdZS mit Beilage des DB unverzüglich der Verfügungsinstanz melden.</p> <input type="checkbox"/> Die Entlassung ist aufzuheben		
Datum		
Geht an die Verfügungsinstanz mit Beilage DB		
Verfügungsinstanz	<input type="checkbox"/> Entlassung bewilligt	
	<input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt	
	Datum	Begründung
	Unterschrift	
Verteiler Verfügung gemäss Artikel 21 ZSV: Antragsteller/in, Entlassene/r AdZS mit DB, Zivilschutzorganisation, AB BSM,		

¹ SR 520.1
² SR 520.11

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung mit Beschwerde an die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, z.H. Generalsekretariat, Kramgasse 20, 3000 Bern 11, angefochten werden. Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, die Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Verfügung sowie die als Beweismittel angerufenen Dokumente sind beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer vorliegen.

Erläuterungen

1. Partnerorganisationen

Als Partnerorganisationen gelten:

- kantonale und kommunale Polizeikorps;
- Feuerwehren und Schadenwehren;
- Organisationen des Gesundheitswesens, insbesondere öffentliche und private Spitäler und Kliniken, Pflegeanstalten und Pflegeheime, Anstalten und Heime zum Vollzug von Freiheitsstrafen sowie Rettungsdienste;
- technische Betriebe, die den Betrieb kritischer Infrastrukturen sicherstellen (insbesondere Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsbetriebe, Abfall-, Kehrrichtentsorgungs- und Abwasserbetriebe, Verkehrs- und Transportunternehmen mit öffentlichem Leistungsauftrag, konzessionierte Telekommunikationsunternehmen).

2. Grundsätzliches

- Über Anträge auf vorzeitige Entlassung aus dem Zivilschutz entscheidet das BSM (Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern) gestützt auf das Bundesrecht.

3. Wiedereinteilung

Wird der vorzeitig Entlassene bei der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, so teilt sie dies dem BSM mit. Dieses leitet die Meldung an die Geschäftsstelle der Zivilschutzorganisation der Wohngemeinde weiter.

4. Auskünfte / Antragsformular

Auskünfte zu den vorzeitigen Entlassungen erhalten Sie bei:

Max Gsell, Rekrutierungsoffizier Zivilschutz, Rekrutierungszentrum, 3454 Sumiswald,
Telefon 058 481 36 55 oder über **E-Mail** max.gsell@be.ch